

BVGer C-3783/2019 vom 13. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3783_2019

FR: TAF C-3783/2019 du 13 août 2019

IT: TAF C-3783/2019 del 13 agosto 2019

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1

Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren C-3952/2014 von Fr. 400.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 2

Im Beschwerdeverfahren C-3952/2014 werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 3

Für das Verfahren C-3783/2019 werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Für das Verfahren C-3783/2019 werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Viktoria Helfenstein Roger Stalder Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.